

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag von Herrn Manfred Asbeck (Biogas), Haingersdorf 21, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück Fl.Nr. 1008 der Gemarkung Oberhausen –
Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntgabe

Herr Manfred Asbeck (Biogas) beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1008 der Gemarkung Oberhausen zwei Satelliten-BHKW in einem neuen BHKW-Gebäude zu errichten. Die beiden baugleichen BHKW verfügen jeweils über eine elektrische Leistung von 350 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 918 kW.

Da die Satelliten-BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.836 kW die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit maßgebende Leistungsgrenze von 1 MW Feuerungswärmeleistung nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV überschreiten, wurde von Herrn Asbeck für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nrn. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Merkmale des Vorhabens:

Die beiden zur Neuerrichtung beantragten Motoren sollen als Satelliten-BHKW-Anlage betrieben und in einem neuen BHKW-Gebäude mit einem abgetrenntem Technikraum und einem Lagerraum für wassergefährdende Stoffe aufgestellt werden. Die beiden baugleichen BHKW (MAN, Gas-Otto-Motor, Typ HBG 350/E3268 LE 232) verfügen jeweils über eine elektrische Leistung von 350 kW und eine Feuerungswärmeleistung von 918 kW. Sie sollen über eine neu geplante Mikrogasleitung mit Biogas aus der ebenfalls von Herrn Asbeck betriebenen Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 76 der Gemarkung Oberhausen versorgt werden.

Die BHKW werden mit Ölauffangwannen ausgestattet, die das max. Füllvolumen aufnehmen können. Im Freien wird ein 1500 l doppelwandiger Harnstoffbehälter mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-40.21-584 aufgestellt. Im separaten Öllagerraum steht ein doppelwandiger 1.000 l-Frischöltank mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-40.21-133). Sofern Altöl gelagert werden muss, erfolgt dies ebenfalls in einem doppelwandigen 1.000 l-Behälter mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Z-40.21-133). Die Entsorgung des Altöls wird mittels eines Saugwagens mit Abfüllschlauchsicherung eines Entsorgers durchgeführt. Die Abfüllfläche wird mit einer Asphaltsschicht (20 cm Trag- und 4 cm Deckschicht als Dichtschicht) ausgeführt. Ölbindemittel wird in ausreichender Menge vorgehalten und benutztes Bindemittel ordnungsgemäß entsorgt.

Der Betrieb der geplanten Verbrennungsmotoranlage kann mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Standortbezogene Vorprüfung:

1. Prüfung, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen:

Die Verbrennungsmotoranlage soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 1008 der Gemarkung Oberhausen am westlichen Ortsrand des Ortsteils Haingersdorf des Marktes Reisbach im Landkreis Dingolfing-Landau errichtet werden.

Das vorgenannte Grundstück wird von Herrn Asbeck landwirtschaftlich durch den Betrieb eines Gemüsehofs bewirtschaftet.

Das Gelände des Gemüsehofs grenzt südlich an die Staatsstraße 2083. Die Zufahrt zum Betriebsgelände erfolgt aus nördlicher Richtung von einer Gemeindestraße mit Verbindungsmöglichkeit zur o. g. Staatsstraße.

Die nördlich, östlich und südöstlich benachbarten Flächen liegen in dörflich gemischter Struktur bestehend aus Hallen, Scheunen und Wohngebäuden. Im Süden und Westen benachbart liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt nordöstlich von der BHKW-Anlage in einem Abstand von ca. 90 Metern.

Südöstlich in einer Entfernung von ca. 150 - 250 m befinden sich folgende, gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope:

7442-1147-001 Nassflächen bei Haingersdorf / seggen- oder binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe

7442-1148-001 Auwald und Feldgehölz bei Haingersdorf

Weitere Schutzflächen gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG, insbesondere FFH-Gebiete, sind in einem Umkreis von 1 km zum Anlagenstandort nicht vorhanden.

2. Prüfung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen:

Der Betrieb der Verbrennungsmotoranlage ist mit Schadstoffemissionen verbunden. Es stellt sich die Frage, ob sich diese nachteilig auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Biotope auswirken können.

Grundsätzlich zählen die Biotoptypen Auwälder, Gehölze trockenwarmer Standorte und seggen- und binsenreiche Nasswiesen zu den stickstoffempfindlichen Biotopen.

Der immissionsschutzfachlichen Beurteilung zur Luftreinhaltung ist zu entnehmen, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenzwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Die *Emissionsfrachten von NO_x und SO_x* der geplanten BHKW-Motoren sind als sehr gering anzusehen und unterschreiten die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung, ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der

Anlage ist daher für *konzentrationsbezogene Immissionen* kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Nachdem im Teil 4 der TA Luft Immissionskenngrößen für NO_x-Konzentration, jedoch nicht für *Stickstoffdeposition* aufgeführt sind, ist dies ein eindeutiger Hinweis auf eine geringfügige Immissionsrelevanz. In Nr. 4.8 der TA Luft heißt es: „Außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Anmerkung: entspricht den sog. „FFH-Gebieten“) ist für die Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gewährleistet ist, Anhang 9 heranzuziehen.“

Gemäß Anhang 9 der TA Luft ist zunächst abzuschätzen, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt.

Dabei ist das zu untersuchende Beurteilungsgebiet definiert als die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung der Anlage im Aufpunkt mehr als 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (kg N/ha*a) beträgt. Bei einer Austrittshöhe der Emissionen von weniger als 20 m über Flur soll der Radius mindestens 1 km betragen.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO_x bei Biogasmotoren (Biogasverwertungsanlage) wurden von der Regierung von Niederbayern Ausbreitungsrechnungen durchgeführt.

Lt. diesen ist bei einem einzelnen BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung in einem Abstand < 275 m mit einer Stickstoffdeposition von ≤ 0,4 kg N/ha*a zu rechnen. Mehrere BHKW bis ca. 3 MW Feuerungswärmeleistung (vorliegendes Vorhaben beinhaltet zwei BHKW mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1,836 MW FWL) verursachen in einem Abstand < 300 m eine Stickstoffdeposition von ≤ 1,0 kg N/ha*a.

Auf Grundlage dieser Berechnungen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall die Gesamtzusatzbelastung des geplanten Vorhabens das in die TA Luft 2021 in Anhang 9 Abs. 3 Satz 1 neu aufgenommene Abschneidekriterium von 5 kg N/ha*a deutlich unterschreitet. Derzeit ist noch umstritten, ob die Heranziehung dieses Abschneidekriteriums mit dem gesetzlichen Biotopschutz vereinbar ist. Unumstritten ist, dass angesichts des Abschneidekriteriums für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung von 0,3 kg N /ha*a der Abschneidewert im Rahmen des Biotopschutzes nicht unter 0,5 kg N/ha*a liegen kann.

Angesichtes der

- geringen Emissionsfrachten (Unterschreitung der Bagatellmassenströme um ein Vielfaches),
- der Tatsache, dass die beiden Biotopflächen ca. 150 – 250 m südöstlich des Anlagenstandortes und somit außerhalb der Hauptwindrichtung liegen,
- der günstigen Ableitbedingungen (Verdünnung durch Abgasfahnenüberhöhung),
- der deutlichen Unterschreitung des Abschneidekriteriums nach Anhang 9 der TA Luft von 5 kg N/ha*a und
- der Tatsache, dass für das Vorhaben eine Gesamtzusatzbelastung zu prognostizieren ist, die sich sehr nahe an dem unumstrittenen Abschneidewert hinsichtlich des Biotopschutzes gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG von 0,5 kg N/ha*a bewegen wird,

ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt und somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die beiden genannten Biotope haben kann.

Das Vorhaben ist somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dingolfing, 16.12.2024
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl